

NORMATIVE ORDERS

Cluster of Excellence at Goethe University Frankfurt/Main

Normative Orders Working Paper

01/2010

Die Herausbildung normativer Ordnungen. Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms

Prof. Dr. Rainer Forst, Prof. Dr. Klaus Günther

Cluster of Excellence
The Formation of Normative Orders
www.normativeorders.net

Goethe-Universität Frankfurt am Main

Institut für Politikwissenschaft, Robert-Mayer-Straße 5, 60325 Frankfurt am Main

Rainer.Forst@normativeorders.net

Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie, Grüneburgplatz 1, 60323
Frankfurt am Main

Klaus.Günther@normativeorders.net



Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenzvertrag lizenziert. Um die Lizenz anzusehen, gehen Sie bitte zu <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>.

Die Herausbildung normativer Ordnungen. Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms¹

von Rainer Forst und Klaus Günther

Die zentrale Idee

Ein geistes- und sozialwissenschaftliches Forschungsprogramm betritt mit der These, dass wir in einer Zeit tiefgreifender sozialer Veränderungen leben, kein Neuland. Ein thematischer Fokus auf die Frage der Herausbildung *normativer Ordnungen* mit Bezug auf die entsprechenden Verschiebungen, Umbrüche und Konflikte in verschiedenen Gesellschaften und auf transnationaler Ebene bringt dagegen etwas Neues und Wichtiges ans Licht. Das ist jedenfalls unsere Überzeugung.

Im Unterschied zu funktionalistischen Erklärungsversuchen, die sich auf normexterne Faktoren beziehen, geht es den WissenschaftlerInnen des Frankfurter Clusters um die *internen* Perspektiven, Prozesse, Prozeduren und Auseinandersetzungen bei der Herausbildung von Ordnungen des Handelns und Denkens, insbesondere um die Wertungen, die institutionellen Ordnungen zugrunde liegen. „Normative Ordnungen“ ruhen basalen Rechtfertigungen auf und dienen entsprechend der Rechtfertigung von sozialen Regeln, Normen und Institutionen; sie begründen Ansprüche auf Herrschaft und eine bestimmte Verteilung von Gütern und Lebenschancen. Insofern ist eine normative Ordnung als *Rechtfertigungsordnung* anzusehen: Sie setzt Rechtfertigungen voraus und generiert sie zugleich, in einem niemals abgeschlossenen und komplexen Prozess. Ordnungen dieser Art sind eingebettet in

¹ Dieser Text beruht in Teilen auf dem ursprünglichen „Dachtext“ des Exzellenzclusterantrags, ist seitdem allerdings stark überarbeitet worden. Wir danken den Kolleginnen und Kollegen, die an der Entstehung des damaligen Textes beteiligt waren – besonders Johannes Fried, Benjamin Herboth und Moritz Epple. Den Beitrag von Marie Theres Fögen, die im Jahre 2008 verstarb, heben wir im Gedenken an eine hervorragende Kollegin hervor.

Rechtfertigungsnarrative, die in singulären historischen Konstellationen entstehen und über lange Zeiträume tradiert, modifiziert und institutionalisiert werden. Jedoch weist jedes tradierte Rechtfertigungsnarrativ, jede sedimentierte Legitimation, immer zugleich über die Faktizität einer bestehenden Ordnung hinaus und bietet so Anknüpfungspunkte für Kritik, Zurückweisung oder Widerstand. Es ist diese performative Spannung zwischen Rechtfertigungsansprüchen und geronnener Ordnung, der die konfliktreiche Dynamik der Herausbildung und Veränderung normativer Ordnungen verständlich werden lässt. Dabei sind die reflexiven Meta-Prinzipien, Verfahren und Institutionen von Bedeutung, die überhaupt erst einen sozialen Raum eröffnen, in dem Rechtfertigungsansprüche erhoben, bestritten und verteidigt werden können, also einen diskursiven Raum, in dem die Beteiligten ihre Kämpfe um normative Ordnungen als einen Streit über rechtfertigende Gründe austragen können.

Auch wenn die an dem Exzellenzcluster beteiligten Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus so unterschiedlichen Gebieten wie der Philosophie, den Geschichtswissenschaften, der Politik- und der Rechtswissenschaft wie auch der Ethnologie, der Ökonomie, der Theologie und der Soziologie eine Pluralität wissenschaftlicher Perspektiven und Methoden für sich beanspruchen, die sich nicht auf ein Paradigma festlegen lassen, finden sie doch in der Betonung des internen, normativen Standpunkts ihre gemeinsame Grundlage. Von dieser Basis aus untersuchen sie mit ihren jeweils eigenen Mitteln die Herausbildung normativer Ordnungen. So wird die Genese von Normen in historischen Konstellationen ebenso untersucht wie die Veränderung normativer Ordnungen auf dem Gebiet der Biotechnologie oder im Raum internationaler Sicherheitspolitik. Damit schließt der Cluster auf innovative Weise an die Frankfurter Tradition der geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung an, um sich den wissenschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft zu stellen.²

² Zum Verhältnis des skizzierten Programms zur Theorie von Jürgen Habermas siehe Forst/Günther, „Innenansichten“.

Interne und externe Perspektive

Aus der Teilnehmerperspektive erscheinen Prozesse der Herausbildung normativer Ordnungen in der Regel als konflikthaft. Ob eine Norm tatsächlich handlungspraktisch wirksam wird, lässt sich nur dann ermessen, wenn es möglich ist, von ihr abzuweichen und diese Abweichung als solche zu kritisieren – also nicht über die Beobachtung eines entsprechenden Verhaltens, sondern nur performativ im Modus von Rechtfertigung und Kritik. Dieser Eigensinn von Normativität bleibt einer objektivierenden Beobachterperspektive verschlossen. Es geht bei dem Zugriff aus der Teilnehmerperspektive gleichwohl nicht darum, die gegenwärtigen Konflikte um eine gerechte Weltordnung oder auch frühere Konflikte um normative Ordnungen nur als einen Streit um rechtfertigende Gründe zu betrachten. Zudem wird niemand bestreiten, dass die Möglichkeit und die Wirksamkeit rechtfertigender Gründe von externen Bedingungen abhängt, die durch sie nicht hergestellt werden können. Die Dynamik jener Konflikte wird jedoch unseres Erachtens unterschätzt, wenn man sie *primär* aus Faktoren wie der Ökonomie, dem Grad der gesellschaftlichen Systemdifferenzierung oder den herrschenden Machtkonstellationen erklärt und nicht auch und in einem besonderen Sinne als Streit um Rechtfertigungen sowie um die Medien und Prozeduren der Rechtfertigung versteht.

Obwohl die Rechtfertigungsdynamik das aktuelle Konfliktgeschehen unmittelbar bestimmt, wird sie in der wissenschaftlichen Theoriebildung schnell auf andere Faktoren reduziert, welche Rechtfertigungen dann nur als eine bewusste oder unbewusste ideologische Bemäntelung verborgener Interessen oder hinter dem Rücken der Beteiligten wirkender Kräfte erscheinen lassen. Aber auch einem distanzierten Beobachter der gegenwärtigen Konflikte dürfte nicht entgehen, dass Menschen ihre Unrechtserfahrungen unmittelbar artikulieren – mit allen Ambivalenzen, die einem solchen Protest innewohnen, zumal dann, wenn er in einer bisher nicht gekannten Weise durch Massenmedien rasch global verbreitet wird. Menschen empören sich sowohl über Terroranschläge und Geiselnahmen als auch über Folterungen mutmaßlicher Terroristen; sie wollen nicht Opfer einer ethnischen Säuberung werden, aber auch nicht ihr Leben als Kollateralschaden einer humanitären Intervention verlieren. Sie wollen sich nicht mit den Gesetzmäßigkeiten einer globalisierten Ökonomie abfinden und für den Zufall der Geburt in einem vom

Weltmarkt marginalisierten oder von einem korrupten diktatorischen Regime ausgebeuteten Land mit dem Verlust ihrer Gesundheit und ihrer Lebensperspektiven zahlen – eher riskieren sie ihr Leben bei dem Versuch, Landesgrenzen zu überwinden und mit zwielichtigen Helfern Wüsten und Meere zu durchqueren, um in die wohlhabenden Teile der Welt zu gelangen. Sie weigern sich, für lebenswichtige Medikamente, zum Beispiel zur Linderung der Folgen einer HIV-Infektion, den im globalen Wettbewerb erzielbaren hohen Preis zu zahlen, oder sie boykottieren als Konsumenten multinationale Konzerne, die Kinder für sich arbeiten lassen. Noch lässt sich gegenwärtig nur ahnen, welche heftigen Konflikte um gerechte normative Ordnungen der aktuell prognostizierte globale Klimawandel zeitigen wird.

Individuelle und kollektive Erfahrungen von Ungerechtigkeit, von Missachtung und Demütigung steigern sich zu normativen Ansprüchen, die mit verschiedenen Gründen an verschiedene Adressaten gerichtet werden. Sie artikulieren sich in den vielfältigen Aktivitäten von NGOs oder anderen transnationalen Akteuren um die Wahrung und Durchsetzung der Menschenrechte wie auch in den weltweiten Protesten gegen eine hegemoniale und einseitige, die Gleichheit der Empfänger missachtende Durchsetzung einer bestimmten Konzeption von Menschenrechten und Demokratie oder als Protest gegen die Vermischung von Menschenrechten mit ökonomischen Interessen. Sie artikulieren sich aber auch als religiöse Fanatismen und Fundamentalismen, als populistische Neo-Nationalismen, als Fremdenhass oder Festungsmentalität innerhalb des eigenen Landes. Empirisch lässt sich gegenwärtig beobachten, dass heterogene und teilweise gegensätzliche normative Ansprüche erhoben werden, die sich immer wieder auf negative Erfahrungen von Ungerechtigkeiten, von verweigerter Anerkennung und von willkürlicher Ungleichbehandlung beziehen, ohne dabei funktionale Differenzierungen von globalen Sozialsystemen oder semantische und institutionelle Unterschiede zwischen Recht, Moral und Religion zu reflektieren.

Zudem fehlt immer häufiger der herkömmliche Adressat, an den sich diese Ansprüche richten könnten: Der Nationalstaat und eine primär auf diesen sich beziehende sowie durch ihre nationalsprachlichen Grenzen bestimmte Öffentlichkeit. Gewiss, die Menschen, die sich so artikulieren und entsprechend handeln, tun dies auch als anonyme Kreuzungspunkte von gesellschaftlichen Kommunikations- und

unbewussten Symbolsystemen, als artifizielle personalisierte Adressen einer kulturellen Semantik, als bloße Spielmarken in einem strategischen Spiel um Rohstoff- oder Absatzmärkte, als von Massenmedien instrumentalisierte Sprachrohre partikularer Interessengruppen. Es geht nicht darum, die Geistes- und Sozialwissenschaften erneut in einen „anthropologischen Schlummer“³ zu versetzen und sie an einem Menschenbild auszurichten, das seine Kontextbestimmtheit verleugnet – was unweigerlich nur wieder neue Verkündungen vom „Ende des Menschen“ provozieren würde. Es geht auch nicht um eine Rückkehr zu einer Geschichtsschreibung aus der Perspektive handelnder Personen und ihrer Schicksale oder in einem hermeneutischen Sinne um die Deutung subjektiver Sinnintentionen. Uns erscheinen jedoch die tatsächlichen Empörungen über Ungerechtigkeiten – wie berechtigt, einseitig, selektiv und verzerrt sie im Einzelfall auch sein mögen – als hinreichende Evidenz, um zu fragen, wie heutzutage eine Theorie der Herausbildung normativer Ordnungen *jenseits der Dichotomie zwischen Handlungs- und Strukturtheorie* möglich ist. Während handlungstheoretische Optionen angesichts aktueller Herausforderungen eher zu einem Alarmismus neigen, der sich in der bloßen Artikulation mehr oder weniger abstrakter Gerechtigkeitsforderungen schnell erschöpft, verfallen Struktur- und Systemtheorien eher in einen Quietismus, indem sie die Bewältigung dieser Herausforderungen den ausdifferenzierten Teilsystemen überantworten, ohne die Gefahr zu erkennen, dass vielleicht schon eine Schwelle überschritten ist, die zu dramatischen *Entdifferenzierungsprozessen* führen könnte. Die auch in der westlichen Welt unter Druck geratene Differenzierung zwischen Religion und Politik ist nur ein Beispiel für diese Vermutung. Deshalb die Ausrichtung auf den internen Standpunkt oder die performative Perspektive, die wir sowohl in ihren tatsächlichen Äußerungsweisen in Kämpfen um Rechtfertigungen als auch in ihrem transzendierenden Anspruch als Forderungen nach einem „Recht auf Rechtfertigung“⁴ fassen wollen. Die einzige idealistische Versuchung, der nachzugeben wir uns erlauben, besteht in der zu überprüfenden diskurstheoretischen These, dass auch einseitig und parteilich vorgetragene normative Ansprüche gleichzeitig von einem Verlangen nach

³ Foucault, *Die Ordnung der Dinge*, S. 410.

⁴ Forst, *Das Recht auf Rechtfertigung*.

Rechtfertigung getragen sind, das auf Prozeduren einer wie schwach auch immer begründeten rationalen Überzeugungsbildung unter Gleichen verweist.

Die Struktur normativer Ordnungen

Unter „normativer Ordnung“ verstehen wir den Komplex von Normen und Werten, mit denen die Grundstruktur einer Gesellschaft (beziehungsweise die Struktur inter- bzw. supra- oder transnationaler Verhältnisse) legitimiert wird, namentlich die Ausübung politischer Autorität und die Verteilung von elementaren Lebens- oder Grundgütern. Solche Normen haben ein doppeltes Gesicht: Es handelt sich um die faktisch bestehenden, anerkannten und praktizierten Normen, die aber zugleich immer auch einen Geltungsanspruch erheben, der die Faktizität überschreitet und als Anker für die kritische Konfrontation einer existierenden normativen Ordnung mit ihrem eigenen Anspruch dienen kann. In diesem Sinne sind normative Ordnungen „Rechtfertigungsordnungen“, die stets zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft stehen. Dabei erweist sich der Widerstreit zwischen Idealität und Faktizität als ein wesentlicher Impuls für die Veränderung bestehender, die Verdammung oder Rehabilitierung vergangener und die Herausbildung neuer normativer Ordnungen. Eine normative Ordnung bildet sich nicht zuletzt aus „Rechtfertigungsnarrativen“, also kontextuell und zeitlich situierten, stärker sedimentierten Legitimationsmustern, faktischen Legitimationen und normativen Traditionen, die immer wieder in Geschichten, Bildern und Erzählmustern reproduziert werden, um politische und soziale Verhältnisse zu rechtfertigen.

Unter „normativer Ordnung“ wird dementsprechend im Folgenden nicht nur, und nicht in erster Linie, ein geordnetes System von expliziten Normen verstanden. Normen treten nur in theoretischer Abstraktion isoliert auf. Tatsächlich sind sie in kulturelle, ökonomische, politische, kommunikative und psychologische Kontexte eingebettet, in Institutionen verkörpert, in Praktiken sedimentiert und habitualisiert, in Konventionen als Ergebnis langwieriger Kompromissbildungsverfahren enthalten, in Konfliktsituationen herausgefordert, in Prozessen der Interpretation und Dauerrevision thematisiert und bestritten, in Ritualen und Dramen bekräftigt und stabilisiert.

„Normen“ sind, in einer allgemeinen Bestimmung, praktische Gründe für Handlungen, die den Anspruch erheben, verbindlich zu sein, und die ihre Adressaten entsprechend dazu verpflichten, sich diesen Grund als ein Handlungsmotiv zueigen zu machen. „Normativität“ ist eine Art der Bindung ohne Fessel – also ein intelligibles Phänomen des Sichgebundensehens durch Gründe für bestimmtes Verhalten. Nicht notwendig, aber oftmals sind Normen durch die semantischen Eigenschaften der Generalität beziehungsweise der Universalität gekennzeichnet, das heißt, sie erheben ihren Geltungsanspruch für unbestimmt viele Fälle und sind an unbestimmt viele Personen adressiert. Vermöge dieser Eigenschaften ermöglichen sie die Koordination des Handelns mehrerer Personen. Anders als naturgesetzlich wirksame Determinanten oder unbewusste Verhaltensprogramme ist Normativität ein bewusster Mechanismus der generalisierten Verhaltenssteuerung, der auf eine – wie auch immer motivierte – Anerkennung und Übernahme durch Personen angewiesen ist. Das Maß an „Bewusstheit“ ist dabei unterschiedlich zu bestimmen. Normativität unterscheidet sich von Zwang oder Gewalt als einer unmittelbar auf die Person einwirkenden, ihre Autonomie durchbrechenden Nötigung. Gerade weil Normen weder in der einen noch in der anderen Weise durch die Person hindurch greifen und ihr Verhalten unmittelbar steuern, sondern auf einen Prozess der Aneignung und Reflexion angewiesen sind, werden sie oftmals mit der latenten oder expliziten Androhung von Zwang und Gewalt für den Fall ihrer Missachtung kombiniert. Die Furcht vor Sanktionen kann so zu einem zusätzlichen, vielleicht bestimmenden Motiv für die Aneignung eines Handlungsgrundes werden.⁵ Von der bloßen willkürlichen Nötigung durch Zwangsandrohung unterscheiden sich Normen (man denke an die berühmte Frage von Augustin bis H.L.A. Hart: „Was unterscheidet eine Räuberbande von einer Rechtsordnung?“) allerdings dadurch, dass sie ihre bindende Kraft aus einer *Rechtfertigung* beziehen – sei es die Autorisierung derjenigen Personen oder Institutionen, die eine Norm für verbindlich erklären, seien es diskursive Verfahren oder die identitätsstiftenden Traditionen und Konventionen einer bestimmten Lebensform. Aus diesem rechtfertigenden Bezug gewinnen normative Gründe ihren spezifischen Geltungs- und Verbindlichkeitsanspruch, zugleich werden sie dadurch jedoch auch intersubjektiv thematisierbar und vor allem kritisierbar: Normen lassen sich sowohl daraufhin befragen, ob sie wie behauptet auch *tatsächlich* gerechtfertigt

⁵ Günther, „Welchen Personenbegriff braucht die Diskurstheorie des Rechts?“; ders. „Die naturalistische Herausforderung des Schuldstrafrechts“.

sind, als auch daraufhin, ob die in Anspruch genommene Rechtfertigung tatsächlich *rechtfertigt*, ob also die der Rechtfertigung dienenden Gründe auch die Erwartungen an eine überzeugende Rechtfertigung erfüllen.

Soweit Normen Gründe sind und ihr Geltungsanspruch sich wiederum auf rechtfertigende Gründe stützt, ragen sie in jenen intersubjektiven „logischen Raum der Gründe“⁶ hinein, in dem die Teilnehmer(-innen) an einer gesellschaftlichen Praxis sich miteinander über ihre Praxis verständigen können. Innerhalb dieses Raums der Gründe beziehungsweise der Rechtfertigungen sind Normen den Prinzipien der Rationalität unterworfen, die sowohl in formallogischen Beziehungen zwischen den Gründen als auch in diskursiven Argumentationsregeln zur Geltung kommen.⁷ In einer rein rationalen Form sind Normen und ihre Rechtfertigungen freilich in den wenigsten Fällen realer gesellschaftlicher Praxis zugänglich. Nicht nur sind sie in soziale Kontexte vielfältig eingelassen, oftmals wird den Adressaten der Weg in den Raum der Gründe mit vielerlei Mitteln erschwert oder gar abgeschnitten, und der rechtfertigende Bezug wird auf autoritative, durch asymmetrische Macht und Gewalt gestützte Behauptungen beschränkt. Überwiegend sind Normen und ihre Rechtfertigungen in *Narrative* eingebettet, in jene historisch und lokal geprägten, durch die jeweiligen Erfahrungsräume und Erwartungshorizonte der Beteiligten bestimmten Erzählungen, Handlungen oder Rituale, welche die rechtfertigenden Gründe einer normativen Ordnung wie eine Tatsache erscheinen lassen, einen Sachverhalt, dessen Existenz man hinnimmt, aber nicht in Frage stellt. Über solche Narrative sind normative Ordnungen so eng mit der Lebenswelt der Beteiligten, mit dem jeweils öffentlich thematisierbaren Ausschnitt des Wissens von der objektiven, subjektiven und sozialen Welt verwoben, dass ihr konstruktiver, von diskursiv bestreitbaren Gründen bestimmter Charakter kaum noch wahrgenommen wird. Eine explizite Thematisierung des Geltungsanspruchs erscheint dann als Infragestellung einer ganzen Lebensform mit dem Risiko des kollektiven Identitätsverlustes. Möglicherweise – diese Vermutung ist selbst Gegenstand der Forschung des Clusters – gibt es überhaupt keinen unmittelbaren, „reinen“ Zugang zur Thematisierung der Rationalität normativer Gründe, sondern stets nur einen wie auch

⁶ Sellars, *Empiricism and the Philosophy of Mind*.

⁷ Habermas, *Wahrheit und Rechtfertigung*.

immer narrativ vermittelten, so dass auch das Bestreiten und Bezweifeln der behaupteten Rechtfertigungen einer normativen Ordnung sich historisch zunächst in der Form eines *Gegen-Narrativs* artikuliert. Diese Schlussfolgerung legen die vielfältigen Forschungen zur historischen Variabilität und zur kulturellen Pfadabhängigkeit normativer Praktiken nahe.

Der Begriff des *Rechtfertigungsnarrativs* dient uns entsprechend als heuristisches Mittel, das die normative, auf rationale Überzeugungsbildung zielende Dimension der Rechtfertigung zusammenfügen soll mit der Dimension der tatsächlich wirksamen, von den Beteiligten als jeweils überzeugend anerkannten und praktizierten, durch selektive und fragmentarische Konstruktionen jeweils eigener Erfahrungen und Erwartungen konstituierten Rechtfertigungen. Der Begriff der *Narrativität* hat spätestens seit Hayden Whites Untersuchungen zur Tropologie des historischen Diskurses⁸ eine Karriere in den Kulturwissenschaften gemacht, die wir mit unserem Forschungskonzept allerdings nicht umstandslos fortsetzen wollen. Zwar geht es uns auch um den konstruktiven und selektiven Charakter des Narrativen, auch um das Merkmal der tropologischen Struktur von Narrationen, die Erzählmuster, ihre offenen oder verdeckten Übertragungen und Überlieferungen sowie um die Fragen nach der komplexen Konstitution und Konstruktion von Autorenschaften – dies alles aber in dem möglichen Bezug zu ihrer *rechtfertigenden* Bedeutung und Kraft, die letztlich von der argumentativen Struktur mitbestimmt wird. Diese Zusammenfügung von Narrativität und (argumentativer) Rechtfertigung ergibt sich keineswegs von selbst, sondern steckt voller Spannungen, die aus den jeweils verschiedenen Perspektiven der beteiligten Disziplinen thematisiert werden sollen.

Rechtfertigungsnarrative betrachten wir somit als Formen einer verkörperten Rationalität, einer *embedded rationality*, denn hier verdichten sich Bilder, Partikularerzählungen, Rituale, Fakten sowie Mythen zu wirkmächtigen Gesamterzählungen, die als Ressource der Ordnungssinnggebung fungieren. In Narrative eingefasst – insbesondere in solche, die religiöser Natur sind (Gottesgnadentum versus Naturrechte *et cetera*), auf politische Errungenschaften wie Revolutionen oder Siege (etwa in Befreiungskriegen) oder aber auch auf die

⁸ White, *Die Fiktion des Faktischen*; ders., *Metahistory*.

Aufarbeitung eines vergangenen kollektiven Unrechts (wie bei den Menschheitsverbrechen des zwanzigsten Jahrhunderts) zurückgehen – haben normative Ordnungen eine besondere Bindungskraft und Autorität; sie erhalten historische Dignität und zugleich emotionale Identifikationskraft. Im Extrem generieren sie Ideen historischer Missionen; sie schaffen Bindungen durch geschichtliche Anknüpfung an erfolgreiche Projekte oder zukünftige Aufgaben. „Große“ Legitimationserzählungen – im Anschluss an Lyotard könnte man von „Metanarrativen“ sprechen – sind solche, die sich etwa auf religiöse Wahrheiten berufen, wobei diese – siehe die neuzeitlichen Konflikte darum, welche Rechte Individuen von Gott gegeben wurden – selbst Gegenstand erheblicher Konflikte sind.⁹ Aber auch unterhalb dieser Ebene treffen wir auf nationale bzw. transnationale Erzählungen, die das politische Geschehen normativ umrahmen: Die historische Erfahrung des mit der Shoah verursachten Zivilisationsbruchs bestimmt den narrativen und bildlichen Kontext des neueren Verständnisses von Menschenwürde und Menschenrechten; die Erinnerung an die vielfältigen und langwierigen Kämpfe gegen die koloniale Vorherrschaft des weißen Mannes steigert die Sensibilität für das eigene Recht kultureller und religiöser Identitäten und Lebensformen. Es genügt dann oft, eine Geschichte zu erzählen, von Vernichtung, Verfolgung und Folter, von Demütigung und Diskriminierung, um normative Ansprüche zu rechtfertigen. Nicht zuletzt zeigt sich die Wirksamkeit solcher Erzählungen in den Prozessen der Anwendung der ja zumeist unbestimmten Normen auf Einzelfälle.¹⁰ Wie eine aktuelle, stets in einen zeitlich, sachlich und sozial lokalisierten Kontext eingebettete Konfliktsituation angemessen zu deuten und wie die jeweils geltende normative Ordnung mit Blick darauf auszulegen und anzuwenden ist, bleibt unter den Beteiligten zumeist umstritten. Wie ein aktueller Konfliktfall von den Beteiligten wahrgenommen und normativ beurteilt wird, ist in einem hohen Maße von ihren jeweiligen Perspektiven und Erfahrungen mitbestimmt, aus denen sich eine Pluralität von Rechtfertigungsnarrativen für ihre normativen Stellungnahmen bildet – man denke nur an die vielen kontroversen historischen Vergleiche, die gezogen werden, wenn es darum geht, über die Rechtmäßigkeit einer humanitären Intervention zu befinden, oder aber auch, wenn es um die Auslegung des Grundrechts auf

⁹ Forst, *Toleranz im Konflikt*; ders., „Der Grund der Kritik“.

¹⁰ Binder/Weisberg, *Literary Criticisms of Law*.

Religionsfreiheit angesichts von Kruzifixen in Klassenzimmern oder einer Schleier tragenden Lehrerin geht. Das Verständnis dieser historisch gesättigten Narrative ist daher unentbehrlich für das Verständnis sozialer Konflikte und Ordnungen.

Schließlich bestehen normative Ordnungen nicht aus nur einer bestimmten Sorte von Normen, wie zum Beispiel Rechtsnormen. Als expliziter und bewusster Mechanismus der generalisierten Verhaltenssteuerung und -koordination eignet sich Normativität für viele verschiedene Bereiche einer gesellschaftlichen Praxis, die insgesamt als Praxis der Rechtfertigung gesehen werden kann¹¹ – für die Orientierung der individuellen Lebensführung ebenso wie für die interpersonale Regelung von Handlungskonflikten, für den Nomos einer durch ihre kollektive Identität bestimmten Gemeinschaft ebenso wie für global regelungsbedürftige Konflikte, für das religiöse Ritual ebenso wie für die Prozedur einer politischen Meinungs- und Willensbildung. Von normativer *Ordnung* sprechen wir nicht zuletzt deshalb, weil es sich dabei stets um ein Geflecht von rechtlichen, ökonomischen, moralischen, ethischen und pragmatischen, kulturellen, religiösen und weltdeutungsrelevanten Normen (beziehungsweise Werten) sowie sozialen Konventionen, ausgehandelten Kompromissen und habitualisierten Lebensformen handelt. Dieses Geflecht ist in einigen Bereichen relativ dicht (wie zum Beispiel bei den Menschenrechten), in anderen eher locker gewebt, löchrig oder zerrissen und entfaltet damit weitere „normproduzierende“ Dynamiken. Damit ist zugleich der zentrale kommunikative, praktisch-performative Aspekt von Normen und Werten angesprochen: In Kommunikationsakten produziert und ausgehandelt, eingeübt und verstetigt, werden sie auch kommunikativ negiert und aufgehoben.

Was die systematische Dimension der *Normgeltung* betrifft, so erheben verschiedene Arten von Normen unterschiedliche Geltungsansprüche, werden in unterschiedlicher Weise gerechtfertigt und hängen in je verschiedener Weise zusammen oder kollidieren miteinander.¹² Wie dieses Geflecht jeweils beschaffen ist und mit welcher Dynamik es sich verändert, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Der wichtigste Faktor in der Statik und Dynamik einer normativen Ordnung sind die jeweiligen

¹¹ Vgl. dazu auch den aufschlussreichen, wenn auch anders gelagerten Ansatz von Boltanski/Thévenot, *Über die Rechtfertigung*. Daneben Tilly, *Why?*.

¹² Günther, *Der Sinn für Angemessenheit*; Forst, *Kontexte der Gerechtigkeit*.

Machtverhältnisse, Machtungleichgewichte und Machtansprüche zwischen den beteiligten Gruppen und Gesellschaften. Macht kann dazu dienen, normative Ordnungen gegen Kritik zu immunisieren und vor Veränderungen zu bewahren, sie bietet – zur Beherrschung geronnen – die Chance, eine normative Ordnung auch gegen den Willen der Betroffenen durchzusetzen – oder, bei einer Änderung der Machtverhältnisse, normative Ordnungen zu hinterfragen, zu verändern oder eine alte durch eine neue zu ersetzen. Eine der wichtigsten Ressourcen in den Kämpfen um normative Ordnungen ist die Gewalt, die sowohl der Durchsetzung und Stabilisierung einer normativen Ordnung gegen Widerstand dient als auch der Veränderung und Beseitigung bestehender normativer Ordnungen – historisch steht die Gewalt oft am Anfang einer später dann als legitim anerkannten normativen Ordnung. Die Macht- und Gewaltverhältnisse prägen gleichsam das Gesicht, das eine normative Ordnung in ihrem Zustand zwischen Idealität und Faktizität jeweils trägt. Und diejenigen, die Gewalt üben, sehen sich darin in der Regel als gerechtfertigt an.

Macht ist in diesem Zusammenhang dialektisch zu fassen: nicht als Gegensatz, sondern als Teil einer Ordnung der Rechtfertigung. Denn die Macht – als Fähigkeit, andere dazu zu bringen, etwas zu denken oder zu tun, das sie sonst nicht gedacht oder getan hätten – ist selbst eher im intelligiblen Raum, im Raum der Rechtfertigungen, zu verorten. Macht über andere zu haben setzt voraus, im geteilten Raum der Rechtfertigungen eine bestimmte Position des Anerkanntseins einzunehmen – was zu Herrschaft stabilisiert werden kann. Die Beherrschung anderer wiederum, als asymmetrische Form der Macht, setzt voraus, den Raum der Gründe bestimmen zu können, das heißt, den Zugang der Anderen dazu und ihre Position darin regulieren zu können. Oft hängt dies auch davon ab, wie innerhalb einer Gesellschaft die Chancen verteilt sind, eine eigene Stimme auszubilden und artikulieren zu können, um andere zu überzeugen und für die Akzeptanz der eigenen Gründe zu gewinnen.¹³ Worauf es ankommt, ist nicht nur die Rechtfertigung der Macht, sondern die *Macht der Rechtfertigungen* zu analysieren.¹⁴ Macht gibt es nur dort, wo soziale Positionen als gerechtfertigt angesehen werden und dies

¹³ Günther, „Gewalt und performative Entmachtung“; ders., „Communicative Freedom, Communicative Power, and Jurisgenesis“.

¹⁴ Forst, *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse*.

handlungsleitend wird; sie zergeht in dem Maße, in dem sie zur Gewalt mutiert, die die Bindung über Gründe durch andere Wirkmechanismen ersetzt. Wer Machtverhältnisse analysieren will, muss einen Zugang zu den – unterschiedlichen – Rechtfertigungen haben, die eine Ordnung entstehen lassen, erhalten oder in Frage stellen.

Normative Ordnungen im Kontext der Globalisierung

Der aktuelle Prozess der „Globalisierung“ erscheint uns ein besonders wichtiges Untersuchungsfeld für Konflikte dieser Art und für die Frage zu sein, inwiefern sich durch sie neue normative Ordnungen innerhalb und zwischen Staaten ergeben. So lässt sich der Nationalstaat als ein Versuch verstehen, die in der Neuzeit aus einem religiösen Kosmos sich differenzierenden rechtlichen, moralischen, ethischen und pragmatischen Normen intern in ein Gleichgewicht zu bringen, zum Beispiel mit dem Vorrang des Gerechten vor dem Guten, der Unterscheidung zwischen Moralität und Legalität, mit der Trennung zwischen Staat und Kirche sowie Staat und Gesellschaft, Privatsphäre und Öffentlichkeit, um nur einige zentrale Achsen der Differenzierung zu nennen. Extern stand die moderne Staatenwelt unter dem Paradigma der „Westfälischen Ordnung“, in der sich in einem langen Zeitraum ein Modell von koexistierenden nationalstaatlichen Rechtsordnungen etabliert hat, die nach innen unter dem Primat des positiven Rechts und nach außen in einem völkerrechtlichen System souveräner Staaten mit Kooperations- und Koordinationsbeziehungen stehen. Dabei handelt es sich keineswegs um eine lineare Fortschrittsgeschichte, sondern um einen Prozess, der von vielerlei Kontingenzen geprägt ist und mehr in Form gewaltsamer Kämpfe verläuft als über argumentative Auseinandersetzungen, und der in seinen Grundlagen auch von einer Zentralisierung und Kanalisierung der Gewalt abhängig ist („Gewaltmonopol“), die wiederum zu einem gewaltigen Bedrohungspotential für Frieden und Gerechtigkeit werden kann.

Diese prekäre Balance wird im Prozess der Globalisierung gegenwärtig nachhaltig gestört – die halbwegs integrierten, in einigermaßen stabile Machtkonstellationen eingebetteten normativen Ordnungen souveräner Nationalstaaten mit unterschiedlichen normativen Leitbildern der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik

verlieren ihre die einzelnen Elemente zusammenhaltende Klammer. Die Folgen sind ambivalent. Uns interessiert dabei, was sich an die Stelle der früheren Balance schiebt, ob dadurch eine neue Dynamik von Rechtfertigungsansprüchen und Rechtfertigungsnarrativen im Sinne von *Gegen-Narrativen* freigesetzt wird, die sich mit Machtansprüchen und Machtverhältnissen, mit Gewalt und Gegen-Gewalt amalgamiert. Diese Dynamik ist ein zentraler Gegenstand unserer Untersuchungen. Eine wichtige Frage ist dabei, in welche Richtungen sich diese gegenwärtig gleichsam „frei flottierenden“ normativen Ordnungen und Ansprüche bewegen, welche Faktoren auf sie einwirken, mit welchen Folgen und wie weit sich Prognosen begründen lassen. Pendeln sie sich erneut auf einen halbwegs stabilen Gleichgewichtszustand ein und finden neue Mittel und Wege für eine interne Kanalisierung der Dynamiken von Idealität, Faktizität und Pluralität sowie von Macht und Gewalt – also eine Art „Weltordnung“? Oder verstärken sich die gegenwärtig ebenfalls zu beobachtenden Tendenzen zu einer Dynamik heterogener und konflikthafter Pluralität, die von den unterschiedlichen Eigenrationalitäten gesellschaftlicher Systeme angetrieben wird? Es könnte sich – trotz des allseits bekräftigten Interesses an einer stärkeren Regulierung der Finanzmärkte insbesondere – ergeben, dass diese Systeme sich nicht mehr in eine einheitliche (Rechts-)ordnung integrieren lassen, sondern sich nur noch punktuell koordinieren können – mit relativ ruhigen Bereichen im Zentrum und einer hohen Konfliktdynamik an den Peripherien. Dabei spielt die Frage keine geringe Rolle, wie zum Beispiel Universalitätsansprüche einer normativen Ordnung (zum Beispiel Menschenrechte oder globaler Freihandel) von den Betroffenen erfahren werden, wenn sie mit Gewalt durchgesetzt werden – ebenso wie sich umgekehrt die Frage stellt, was es für den Geltungsanspruch einer normativen Ordnung bedeutet, wenn dieser im Namen des Friedens eingeschränkt wird („Frieden und/oder Gerechtigkeit/Demokratie“).

Für eine Untersuchung dieser Problematik kommt es darauf an, in interdisziplinärer Zusammenarbeit zunächst den Begriff der normativen Ordnung näher zu bestimmen, um daran anschließend die Frage der Herausbildung solcher Ordnungen und ihrer Dynamiken vielseitig, insbesondere an Fallbeispielen, zu behandeln. Allgemeiner Bezugspunkt soll dabei die Frage sein, in welchem Sinne das Zeitalter der Globalisierung eines der Herausbildung neuer normativer Ordnungen ist, welche Faktoren auf eine solche einwirken und welche Folgen sie zeitigen werden.

Dabei sind einzelne exemplarische Bereiche zu betrachten, in denen um und über normative Ansprüche gestritten wird. So lassen sich die gegenwärtigen religiös-politischen Konflikte als Streit um universalistische Ansprüche (zum Beispiel der Weltreligionen) verstehen, aber auch als Konflikt zwischen dem universalistischen Sinn von Gerechtigkeitsprinzipien und den Ansprüchen partikularer religiöser oder ethnischer Identitäten. In welchem Maße sollen und können Menschenrechte kollektive Identitäten, die sich aus einer religiösen Tradition oder ihrerseits wiederum umstrittenen Deutung der eigenen ethnischen Geschichte ergeben, respektieren und bewahren? Wenn die Hypothese einer erneuerten Dynamik „frei flottierender“ normativer Ordnungen und Ansprüche zutreffen sollte, ließe sich auch fragen nach den aktuellen und möglichen neuen Kollisionen zwischen verschiedenen Normen, die sich zum Beispiel in Phänomenen wie der Moralisierung und Entpolitisierung bestimmter Normen und in der Hybridisierung von rechtlichen, ethischen und moralischen Normen beobachten lassen. Dies ist der Fall, wenn eine bestimmte partikulare Lebens- und Wirtschaftsweise als einzig legitime, authentische Interpretation der Menschenrechte und der Demokratie behauptet und gewaltsam durchgesetzt wird, wenn einige Experten unter Hinweis auf vermeintliche ökonomische Sachzwänge öffentliche politische Auseinandersetzungen über eine gerechte Verteilungsordnung in demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozessen umgehen wollen, wenn transnational operierende Unternehmen oder Verbände Normen setzen, die für die unmittelbar und, vor allem, indirekt Betroffenen verbindlich, aber nicht justiziabel sind, wenn Regierungen untereinander Vereinbarungen treffen, die zwar für die von ihnen vertretenen Nationen verpflichtenden Charakter, aber nicht die Qualität eines völkerrechtlichen Vertrages haben sollen.

Keines dieser aktuellen Konfliktfelder lässt sich ohne Blick zurück in die historischen Erfahrungsräume der Beteiligten verstehen. Das westliche Modell des demokratischen Nationalstaates geht aus einem langwierigen, konfliktreichen Prozess hervor, in dem die Selbstbehauptungsansprüche konkurrierender normativer Ordnungen, wie zum Beispiel der christlichen Kirchen, ethnischer Identitäten, ethischer Gemeinschaften neutralisiert und privatisiert wurden unter dem Vorrang eines zentralen politischen Systems, das, unter universalistischen

Gerechtigkeitsansprüchen, eine Balance zwischen den einzelnen normativen Ansprüchen herzustellen versucht: ethische, moralische, religiöse und politische Ansprüche gehen in die Prozesse der Setzung und Anwendung des positiven Rechts ein, werden dort aber so gefiltert, dass sie unter den Prinzipien der Gleichheit und Toleranz miteinander kompatibel gehalten werden.¹⁵ Diese diachronen Prozesse lassen sich als *Konfliktlinien* verstehen, an denen insbesondere das Verhältnis zwischen universalistischen Gerechtigkeitsansprüchen und kollektiv-ethischen Normen stets prekär und konfliktanfällig austariert wird.

Dabei muss in kritisch-reflexiver ebenso wie in historischer Perspektive die Frage gestellt werden, inwiefern gängige Gegenüberstellungen von „Universalität“ und „Partikularität“, von „Friede“ und „Gerechtigkeit“ selbst höchst partikularer Natur sind, und zwar sowohl in ihrer Genese als auch in ihrer Geltung. Schleichen sich in „universalistische“ normative Ordnungen nicht selbst Bestandteile ein, die sehr spezifischer Natur sind und implizite, aber selten explizit adressierte Funktionsbestimmungen, bestimmte Machtansprüche oder Gewaltverhältnisse verdecken, wie zum Beispiel freier Welthandel oder deregulierte Märkte? Was genau heißt es eigentlich, eine bestimmte ökonomische Verteilungsordnung, wie zum Beispiel Welthandel und freie Märkte, als „universalistisch“ anzusehen? Es geht folglich auch darum, eine kritische Sichtweise auf „Universalität“ selbst zu entwickeln, auf sich selbst verabsolutierende, die Eigenständigkeit und Eigenrationalität eines gesellschaftlichen Bereichs verkennende Universalitätsansprüche, oder auf jene unheilvolle Amalgamierung von Universalismus und Gewalt.

Konflikte um normative Ansprüche, die innerhalb einer normativen Ordnung stattfinden beziehungsweise zu einer solchen führen, hängen von einer Vielzahl von Bedingungen ab. Eine davon ist allerdings *conditio sine qua non*: Auch wenn die Ansprüche noch so kontrovers sind – die Konfliktbeteiligten müssen sich darüber einig sein, dass sie eine gemeinsame Grammatik der Rechtfertigung miteinander teilen oder zumindest suchen, um ihre jeweiligen Ansprüche wechselseitig als rechtfertigungsbedürftig und -fähig zu verstehen. Ansonsten wäre es sinnlos, nach Rechtfertigungen zu verlangen und Rechtfertigungen zu geben. Dabei geht es um

¹⁵ Forst, *Toleranz im Konflikt*.

das Moment des (eventuell impliziten) Konsenses im Konflikt. Welche Verfahren und Logiken der Rechtfertigung kristallisieren sich in dieser Hinsicht in den einzelnen Konfliktfeldern und -linien heraus? Dabei kann es sich um ein gemeinsam geteiltes Rechtfertigungsnarrativ handeln, das aber von den Beteiligten kontrovers interpretiert wird (zum Beispiel der Streit zwischen der US-Regierung und den Staaten der EU über eine uni- oder multilaterale Politik der Menschenrechte). Wo es kein gemeinsames Rechtfertigungsnarrativ (mehr) gibt, bedarf es zumindest einer gemeinsam geteilten Prozedur der fairen und wechselseitigen Rechtfertigung (zum Beispiel: argumentative Verfahren mit den Elementen der Egalität, Inklusion, Universalität und Reziprozität). Damit könnte ein reflexives Verständnis prozeduraler Gerechtigkeit impliziert sein, das selbst einerseits substantielle Implikationen hat, das andererseits aber offen genug wäre, um zu einer Infragestellung falscher Allgemeinheitsansprüche zu dienen.¹⁶ Uns interessiert dabei besonders, wie die Teilnehmer an Konflikten über normative Ansprüche Kriterien für akzeptable Rechtfertigungen generieren und wie diese sich selbst argumentativ rechtfertigen lassen. Entsteht dabei, sozusagen im Kern der politisch-kulturellen Konflikte, eine höherstufige normative Ordnung der Austragung von Konflikten zwischen normativen Ordnungen? Gibt es, in sozial-, rechts- und geschichtswissenschaftlicher Hinsicht, Anhaltspunkte für diese Vermutung? Welche Form, welche Institutionen könnten dieser Idee einer höherstufigen Ordnung entsprechen? Oder – lässt sich die Eigenständigkeit und Eigenrationalität konfligierender und kollidierender normativer Ordnungen überhaupt noch unter eine einheitliche Rechtfertigungsprozedur bringen? Lässt die Pluralität dieser Ordnungen nur noch fragmentarische und punktuelle Rechtfertigungszusammenhänge zu, die nicht mehr durch eine übergreifende Ordnung zusammengehalten werden, wie sie das moderne politische System in Gestalt des Staates verkörperte?¹⁷ Bilden sich statt dessen sektorale, themenspezifische Hybridformen privater und (halb-)öffentlicher normativer Ordnungen wie im internationalen Sport, auf den Finanzmärkten oder in der Cyberwelt aus, die sich nur noch äußerlich und selbsttätig koordinieren?¹⁸

¹⁶ Forst, „Zu einer kritischen Theorie transnationaler Gerechtigkeit“; ders., „The Justification of Human Rights and the Basic Right of Justification“; Günther, „Liberale und diskurstheoretische Deutungen der Menschenrechte“.

¹⁷ Günther, „Rechtspluralismus und universaler Code der Legalität“.

¹⁸ Fischer-Lescano/Teubner, *Regime-Kollisionen*.

Rechtfertigungsnarrative gehen in Grundwerte und weltanschauliche Hintergrundannahmen ein, die sich kaum *in toto* hinterfragen lassen, wenngleich solche Narrative stets auch Gegenstand der Kritik und der Weiterentwicklung durch Infragestellungen sind. Der Nationalstaat ist als ein historischer Fall anzusehen, in dem Rechtfertigungsdiskurse und -narrative so arrangiert wurden, dass Konflikte über normative Ansprüche kanalisiert und dadurch auch in gewissen Phasen stillgestellt werden konnten. Ob sich vor diesem Hintergrund im Zeitalter der Globalisierung neue Narrative des Transnationalen – und auf welchem Feld (Recht, Kultur, Medien, Wirtschafts- und Sozialordnung) – herausbilden, wird zu untersuchen sein. Ist „Globalisierung“ selbst schon ein narrativ gefestigter Begriff mit eigenen (unter Umständen problematischen) Legitimationsmustern?

Zur Organisation der Forschung

In vier Forschungsfeldern wird diese gemeinsame Thematik unter jeweiligen Leitperspektiven, aber stets mit dem Anspruch des wechselseitigen disziplinären Austauschs, der Ergänzung und der Korrektur sowie Revision je eigener Präsuppositionen untersucht. Unter besonderer Berücksichtigung philosophischer Fragestellungen finden sich die beteiligten Disziplinen in dem ersten, übergreifenden Forschungsfeld auf einer Ebene zusammen, auf der die Schlüsselbegriffe des Clusterthemas rekonstruiert und analysiert werden: Verschiedene Konzeptionen von Normativität bzw. von Normen (Moral, Recht, Sitten und so weiter), die interne Pluralität normativer Ordnungen, verschiedene Vorstellungen von Prozessen der „Herausbildung“ einer Ordnung, Dimensionen der Gerechtigkeit und die Konzepte der Rechtfertigungsordnung und des Rechtfertigungsnarrativs. Die dabei tragenden Begriffe werden auf einer Stufe der Konkretion gleichsam stratigraphisch auf ihre historischen und kulturellen Tiefenschichten in dem zweiten, historisch ausgerichteten Forschungsfeld untersucht. Dabei geht es nicht um eine scheinbar lineare Entwicklung von der Vergangenheit in die Gegenwart, sondern um exemplarische Konfliktlinien bei der Herausbildung normativer Ordnungen in verschiedenen historischen Epochen. Dabei wird vor allem die Pluralität normativer Ordnungen sowie die Interaktion mit anderen Ordnungen, wie zum Beispiel

Wissenssystemen, untersucht. Auch das komplexe Zusammenspiel von Rechtfertigungsnarrativen und Gegen-Narrativen zeigt sich erst in der geschichtlichen Perspektive in seiner ganzen Fülle; daher leistet dieses Forschungsfeld einen wichtigen Beitrag zur Klärung dieses heuristischen Begriffs. Hier ist auch der Ort, um in ethnologischer Forschung die normativen Konflikte innerhalb postkolonialer Gesellschaften zu analysieren, womit ein weiterer Bogen zu den angrenzenden Forschungsfeldern gespannt wird.

Die vorwiegend juristisch, ökonomisch und politikwissenschaftlich orientierten Forschungsfelder Drei und Vier richten ihr Augenmerk auf die gegenwärtigen Spannungen und Konflikte, aus denen sich neue normative Ordnungen herausbilden. Die historisch und systematisch entschlüsselten Rechtfertigungsnarrative, -prozeduren und -prinzipien werden auf den juristisch-politischen Stufen auf ihre Tauglichkeit für die Analyse und Bewältigung gegenwärtiger normativer Konflikte und möglicher Rechtfertigungsordnungen getestet. Das Forschungsfeld Drei hat seinen Schwerpunkt in den aktuellen Auseinandersetzungen um das prekäre Verhältnis von transnationaler Gerechtigkeit, Demokratie und Frieden – eine Trias von Idealen, die vielfältig angestrebt wird, ohne dass damit aber auch schon das Problem gelöst ist, diese Trias in einer normativen Ordnung so zu verwirklichen, dass ihre internen Spannungen nicht zu einer gegenseitigen Blockade dieser Ideale oder zur Exklusion des einen zugunsten der anderen führen. Das Forschungsfeld Vier widmet sich den rechtlichen Dimensionen dieser Auseinandersetzungen, vor allem mit Blick auf die latente Konkurrenz zwischen transnationalen und internationalen Rechtsentwicklungen, der Tendenz zur Selbstregulierung transnationaler Akteure, die letztlich auf die Herausbildung einer Pluralität privater normativer Ordnungen hinausläuft, und der internationalen Kooperation zwischen größeren politischen Einheiten. Als exemplarisches empirisches Untersuchungsfeld soll hier das Spannungsverhältnis zwischen den wohlhabenden Ländern des Nordens und den ärmeren des Südens dienen, das unter dem Aspekt der „Entwicklung“ auf die dabei wirksamen Konzeptionen normativer Ordnungen geprüft wird.

Weitere Informationen über die Forschungen des Clusters finden sich unter www.normativeorders.net.

Literatur

- Binder, Guyora/Weisberg, Robert, *Literary Criticisms of Law*, Princeton 2000.
- Boltanski, Luc/Thévenot, Laurent, *Über die Rechtfertigung. Eine Soziologie der kritischen Urteilskraft*, Hamburg 2007.
- Fischer-Lescano, Andreas/Teubner, Gunther, *Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des Weltrechts*, Frankfurt/M. 2006.
- Forst, Rainer, *Kontexte der Gerechtigkeit. Politische Philosophie jenseits von Liberalismus und Kommunitarismus*, Frankfurt/M. 1994.
- Forst, Rainer, *Toleranz im Konflikt. Geschichte, Gehalt und Gegenwart eines umstrittenen Begriffs*, Frankfurt/M. 2003.
- Forst, Rainer, *Das Recht auf Rechtfertigung. Elemente einer konstruktivistischen Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt/M. 2007.
- Forst, Rainer, „Zu einer kritischen Theorie transnationaler Gerechtigkeit“, in: ders., *Das Recht auf Rechtfertigung*, Frankfurt/M. 2007.
- Forst, Rainer, „Der Grund der Kritik. Zum Begriff der Menschenwürde in sozialen Rechtfertigungsordnungen“, in: Rahel Jaeggi/Tilo Wesche (Hg.), *Was ist Kritik?* Frankfurt/M. 2009.
- Forst, Rainer/Günther, Klaus, „Innenansichten: Über die Dynamik normativer Konflikte“, *Forschung Frankfurt*, 2 (2009), S. 23-27.
- Forst, Rainer, „The Justification of Human Rights and the Basic Right of Justification“, *Ethics*, 120 (2010), S. 711-740.
- Forst, Rainer, *Kritik der Rechtfertigungsverhältnisse. Perspektiven einer kritischen Theorie der Politik*, Berlin 2011.
- Foucault, Michel, *Die Ordnung der Dinge*, Frankfurt/M. 1974.
- Günther, Klaus, *Der Sinn für Angemessenheit. Anwendungsdiskurse in Moral und Recht*, Frankfurt/M. 1988.
- Günther, Klaus, „Communicative Freedom, Communicative Power, and Jurisgenesis“, *Cardozo Law Review*, 17 (1996), S. 1035-1058.
- Günther, Klaus, „Welchen Personenbegriff braucht die Diskurstheorie des Rechts? Überlegungen zum internen Zusammenhang zwischen deliberativer Person,

Staatsbürger und Rechtsperson“, in: Hauke Brunkhorst/Peter Niesen (Hg.), *Das Recht der Republik*, Frankfurt/M. 1998, S.83 – 104.

Günther, Klaus, „Die Sprache der Verstummten: Gewalt und performative Entmachtung“, in: Klaus Lüderssen (Hg.), *Aufgeklärte Kriminalpolitik oder Kampf gegen das Böse?*, Bd. 2: Neue Phänomene der Gewalt, Baden-Baden 1998, S. 120-143.

Günther, Klaus, „Rechtspluralismus und universaler Code der Legalität“, in: ders./Lutz Wingert (Hg.), *Die Öffentlichkeit der Vernunft und die Vernunft der Öffentlichkeit* (Festschrift für Jürgen Habermas), Frankfurt/M. 2001, S. 539-567.

Günther, Klaus, „Liberale und diskurstheoretische Deutungen der Menschenrechte“, in: Winfried Brugger/Ulfrid Neumann/Stephan Kirste (Hg.), *Rechtsphilosophie im 21. Jahrhundert*, Frankfurt/M. 2008, S. 338-359.

Günther, Klaus, „Die naturalistische Herausforderung des Schuldstrafrechts“, in: Stephan Schleim/Tade M. Spranger/Henrik Walter (Hg.), *Von der Neuroethik zum Neurorecht?*, Göttingen 2009, S. 214-242.

Habermas, Jürgen, *Wahrheit und Rechtfertigung. Philosophische Aufsätze*, Frankfurt/M. 1999.

Sellars, Wilfrid, *Empiricism and the Philosophy of Mind*, hg. v. Robert Brandom, Cambridge, MA 1997.

Tilly, Charles, *Why?*, Princeton 2006.

White, Hayden, *Metahistory. The Historical Imagination in Nineteenth-Century Europe*, Baltimore/London 1973.

White, Hayden, *Auch Klio dichtet oder Die Fiktion des Faktischen. Studien zur Tropologie des historischen Diskurses*, Stuttgart 1991.